

1233 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 19. 4. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 458/1972, 561/1978, 332/1981, 112/1982, 116/1984 und 2/1989 sowie der Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 448/1981 wird wie folgt geändert:

Universitätsprofessoren bzw. Hochschulprofessoren zu bestellen.“

4. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Außerdem können bei Bedarf auf Antrag des Präsidenten der Prüfungskommission vom zuständigen Fakultätskollegium (Universitätskollegium) sonstige beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute zu Prüfungskommissären bestellt werden, die nach Möglichkeit aus dem Kreis der Universitätslektoren zu berufen sind.“

5. Nach dem § 40 wird folgender V a. Abschnitt mit dem § 40 a eingefügt:

,V a. Abschnitt

§ 40 a. LEHRGÄNGE UND KURSE AN AUS- SERUNIVERSITÄREN WISSENSCHAFTLICHEN BILDUNGSEINRICHTUNGEN

(1) Lehrgänge und Kurse an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen mit Sitz in Österreich kann durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung auf bestimmte Zeit universitärer Charakter verliehen werden.

(2) Die Verleihung als Kurs oder Lehrgang im Sinn des Abs. 1 setzt voraus, daß

1. die inhaltliche Gesamtverantwortung für den Kurs oder Lehrgang bei einer Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) oder mit gleichzuwertender wissenschaftlicher Befähigung im Fachgebiet des abzuhandelnden Kurses oder Lehrganges liegt,
2. der Unterricht durch fachlich ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal abgehalten wird, das, sofern nicht bloße Fertigkeiten vermittelt werden, über ein abgeschlossenes Universitätsstudium verfügt;
3. die für den Unterricht erforderliche Raum- und Sachausstattung vorhanden ist,
4. die Finanzierbarkeit des Studienbetriebes mindestens für die Dauer des anzuerkennenden Studiums anhand eines Finanzierungsplanes, der jährlich im vorhinein jeweils für den

Artikel I

1. Dem § 17 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Leiter von Lehrveranstaltungen haben am Beginn jedes Semesters die Ziele, Inhalte und Methoden ihrer Lehrveranstaltungen näher zu umschreiben und die Studierenden in geeigneter Weise hievon in Kenntnis zu setzen.“

2. Dem § 18 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen können diese in Kooperation mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden. Die Rechte und Pflichten des Bundes und des anderen Rechtsträgers sind in einem Vertrag festzulegen, der der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. Insbesondere sind in diesem Vertrag die Zuschüsse des anderen Rechtsträgers sowie allfällige Übertragungen von Sekretariatsaktivitäten an diesen festzulegen. Die mit der Durchführung anfallenden Zahlungen können auch von dem kooperierenden Rechtsträger durchgeführt werden; spätestens mit Ende des Kalenderjahres ist mit der Universität abzurechnen. § 6 erster und letzter Satz UOG sind anzuwenden.“

3. § 26 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Der Präsident und die erforderliche Zahl seiner Stellvertreter sind vom zuständigen Fakultätskollegium (Universitätskollegium) aus dem Kreis der

- Zeitraum der Gesamtstudiendauer zu erstellen ist, glaubhaft gemacht wird,
5. das vorgelegte Unterrichtsprogramm zumindest die Bezeichnung des Kurses oder Lehrganges, die Zulassungsvoraussetzungen zum Kurs oder Lehrgang, die vorgeschriebene Studiendauer sowie die vorgeschriebenen Fächer und Prüfungen einschließlich des Stundenumfangs der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen beinhaltet.

(3) Für die Verleihung von Berufsbezeichnungen an Absolventen von anerkannten Lehrgängen gilt § 18 Abs. 1 sinngemäß.

(4) Aus einer Verleihung im Sinne des Abs. 1 entstehen keine finanziellen Rechtsansprüche gegen den Bund.

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, sich über alle Angelegen-

heiten der außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Kursen und Lehrgängen zu informieren. Die Organe der außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen sind verpflichtet, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Auskünfte zu erteilen, die Unterlagen über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(6) Eine Verleihung im Sinn des Abs. 1 ist zu widerrufen, wenn eine der erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft.

1233 der Beilagen

3

VORBLATT**Probleme:**

- Kurse und Lehrgänge auf universitärem Niveau an außeruniversitären Einrichtungen nicht zulässig
- mangelhafte Studieninformationen für Studierende
- komplizierte Verwaltungsabläufe.

Ziele:

- Rechtsgrundlage zur Verleihung universitären Charakters an Kurse und Lehrgänge außeruniversitärer wissenschaftlicher Bildungseinrichtungen
- Verpflichtung der Lehrveranstaltungsleiter zur Information über Ziele, Inhalte und Methoden ihrer Lehrveranstaltungen
- Verlagerung der Entscheidungen über die Bestellung des Präsidenten der Prüfungskommission und von Prüfungskommissären vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung an die Universitäten.

Kosten:

Keine.

EG-Konformität:

Ist gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Verwaltungsvereinfachung und Öffnung der Universitäten zum Ausland waren die Schwerpunkte der letzten Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 2/1989. Der nun vorliegende Entwurf setzt einerseits die bereits in der Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987 vorgegebene Linie der Verwaltungsvereinfachung fort und will als besonderen Schwerpunkt den Grundstein für eine Öffnung und Erweiterung der wissenschaftlichen Bildungslandschaft über die Universitäten hinaus legen. Schließlich wird mit diesem Entwurf auch eine Regelung zur Verbesserung und Konkretisierung der Studieninformationen für die Studierenden vorgeschlagen.

Wissenschaftliche Lehre auf universitärem Niveau ist derzeit in Österreich den im Universitäts-Organisationsgesetz angeführten Universitäten und — auf Grund des Konkordates mit dem Heiligen Stuhl aus dem Jahr 1933 — einigen theologischen Lehranstalten der Katholischen Kirche vorbehalten. Die im UOG definierten Universitäten sind Einrichtungen des Bundes und werden zu fast 100% vom Bund finanziert. Die Bezeichnung „Universität“, die im Studienrecht vorgesehenen akademischen Grade und die sonstigen, dem Universitäts- und Hochschulwesen eigentümlichen Titel und Bezeichnungen sind gesetzlich geschützt. Weder von privaten noch von anderen Gebietskörperschaften oder sonstigen juristischen Personen darf derzeit wissenschaftliche Lehre mit dem Anspruch universitären Charakters angeboten werden. In diesem eindeutigen rechtlichen Umfeld findet seit einiger Zeit eine Diskussion über Möglichkeiten für eine Ausweitung der wissenschaftlichen Bildungslandschaft über die Universitäten hinaus statt. Verstärkt wurde diese Diskussion insbesondere durch Interessenten im Bereich der Bundesländer, der Interessensvertretungen und ausländischer Universitäten, die ständige Zweigstellen in Österreich betreiben. Mit dem vorliegenden Entwurf soll nun ein Schritt in Richtung einer Öffnung der wissenschaftlichen Bildungslandschaft in Österreich unternommen werden. Durch den vorliegenden Entwurf soll die Möglichkeit eröffnet werden, bestimmten, von außeruniversitären Rechtsträgern angebotenen Kursen und Lehrgängen nach strenger Qualitäts-

prüfung und einem öffentlichen Begutachtungsverfahren, in das insbesondere die Universitäten einzubinden sein werden, durch Verordnung universitären Charakter zu verleihen. Wenngleich bei der genannten Qualitätsprüfung vor Verleihung eines universitären Charakters an Kurse und Lehrgänge auch institutionelle Kriterien der außeruniversitären Rechtsträger berücksichtigt werden sollen, so steht doch die Beurteilung des jeweiligen Kurses bzw. Lehrganges im Mittelpunkt dieser Prüfung. Der vorliegende Entwurf sieht nur mehr die Verleihung universitären Charakters an außeruniversitäre Kurse und Lehrgänge vor. Im Hinblick auf die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wurde von der Normierung einer Möglichkeit zur Anerkennung außeruniversitärer Studien auf dem Niveau von ordentlichen Universitätsstudien Abstand genommen. Darüber hinaus soll zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen, deren Träger Universitäten sind, die Kooperation mit anderen Rechtsträgern ermöglicht werden.

Verwaltungsreform und Verwaltungsvereinfachung sind schon in der Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987 als Ziele für die Arbeit dieser Bundesregierung definiert. Der vorliegende Entwurf folgt in den Ziffern 3 und 4 (§ 26 Abs. 3 und 4) dieser Leitlinie. Durch die vorgeschlagene Streichung der Zuständigkeit des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung für die Ernennung der Präsidies der Prüfungskommissionen und von Prüfungskommissären für Diplomprüfungen, die in den letzten Jahren ohnedies nur formal durch bloße Genehmigung der entsprechenden Anträge der zuständigen Kollegialorgane wahrgenommen wurde, kann dadurch auch eine erhebliche Beschleunigung der Entscheidungsprozesse ohne Beeinträchtigung ihrer Qualität erreicht werden.

Die Studieninformationen, die der Student derzeit auf offiziellem Weg von der Universität oder von den Universitätslehrern erhält, sind derzeit qualitativ und quantitativ im Durchschnitt der österreichischen Universitäten und im Vergleich zu vielen ausländischen Beispielen unzureichend. Diese offiziellen Informationen beschränken sich zumeist auf Informationen über Titel, Art, Ort und Zeit der Lehrveranstaltungen im Lehrveranstaltungsver-

1233 der Beilagen

5

zeichnis, allenfalls noch auf (auszugsweise) Wiedergaben der Studienvorschriften. Angaben über Inhalte und Methoden der einzelnen Lehrveranstaltungen erhalten die Studierenden nur in Ausnahmefällen von den Universitätslehrern selbst; allenfalls kommen sie auch zu — mehr oder weniger fundierten und verlässlichen — inoffiziellen Auskünften von Studentenkollegen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung sieht für alle Lehrveranstaltungsleiter eine Verpflichtung zur Beschreibung ihrer Lehrveranstaltungen in diesem Sinne und zur Information der Studierenden am Beginn des Semesters vor. Ob diese Informationen den Studierenden darüber hinaus auch in gesammelter Form für die Universität oder für einzelne Fakultäten, zB in Studienführern oder in erweiterten Lehrveranstaltungsverzeichnissen, zur Verfügung gestellt werden, bleibt der Entscheidung der zuständigen Universitätsorgane vorbehalten.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen verursachen keine Mehrkosten für den Bund, sondern werden vielmehr durch die geplanten Verwaltungsvereinfachungen Entlastungen und die Möglichkeit zum Einsatz freiwerdender Kapazitäten für sinnvolle Aufgaben mit sich bringen. Insbesondere die Bestimmungen über die Verleihung universitären Charakters an außeruniversitäre Kurse und Lehrgänge enthalten eine ausdrückliche Festlegung, daß aus einer solchen Verleihung keine finanziellen Rechtsansprüche gegen den Bund entstehen. Die Mittel für die Durchführung der angebotenen Kurse und Lehrgänge werden die außeruniversitären Rechtsträger selbst (durch einzuhebende Studiengebühren und/oder andere Finanzquellen) ohne finanzielle Beteiligung des Bundes aufzubringen haben. Zuschüsse des Bundes zu solchen Studienangeboten erscheinen also — nicht zuletzt im Hinblick auf die ohnedies angespannte Finanzsituation der im UOG angeführten Universitäten — keinesfalls zu erwarten.

Verfassungsrechtliche Grundlage dieses Gesetzes ist Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Besonderer Teil

Zu § 17 Abs. 7:

Bisher wird in § 17 Abs. 6 lediglich geregelt, daß im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen Zeit und Ort ihrer Abhaltung anzugeben sind. Nunmehr soll im Interesse einer möglichst umfassenden und für die persönliche Studienplanung des Studierenden geeigneten Information den Lehrveranstaltungsteilern die Verpflichtung auferlegt werden, für jede ihrer Lehrveranstaltungen die Ziele, Inhalte und Methoden näher zu umschreiben. Die Studierenden sollen hiervon primär durch den Lehrveranstaltungsleiter zu Semesterbeginn in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt werden. Ob die Information der Studierenden darüber hinaus — in Absprache mit

dem obersten Kollegialorgan — auch im Rahmen des Lehrveranstaltungsverzeichnisses oder in anderer Form erfolgt, wird nach Zweckmäßigkeitswägungen, nicht zuletzt unter Berücksichtigung der Größe einer Universität, zu entscheiden sein. In diesem Zusammenhang ist übrigens zu vermerken, daß dem Lehrveranstaltungsverzeichnis infolge der Ablösung des Systems der Lehrveranstaltungs-Inskription durch die Studienrichtungs-Inskription mit der letzten AHStG-Novelle eine wichtige Funktion abhanden gekommen ist; an vielen Universitäten könnte daher das Lehrveranstaltungsverzeichnis ein neues inhaltliches Profil im Sinne der vorgeschlagenen Gesetzesregelung erhalten. Angaben über Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen wurden bisher auf freiwilliger Basis nur von wenigen Universitätslehrern gemacht; Ansätze dazu gab es auch schon durch einzelne Pilotprojekte der Hochschülerschaft, denen jedoch keine Kontinuität beschieden war.

Zu § 18 Abs. 9:

Damit soll eine Rechtsgrundlage für die wirtschaftliche und organisatorische Kooperation zwischen Universitäten und anderen Rechtsträgern bei der Durchführung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen, deren Träger Universitäten sind, geschaffen werden. Konkrete Probleme sind in diesem Zusammenhang mangels geeigneter Rechtsgrundlage bereits in der Vergangenheit durch die administrative Unterstützung des Landes Vorarlberg bei der Abwicklung von Hochschullehrgängen der Universität Innsbruck, die disloziert in Vorarlberg stattfinden, aufgetaucht. Da solche Kooperationen sich als durchaus zweckmäßig erwiesen haben, sollten die rechtlichen Probleme in diesem Bereich saniert werden. Übernimmt ein anderer Rechtsträger administrative Aufgaben einer Universität, so muß dennoch zu erkennen sein, daß dieser Rechtsträger im Namen der Universität tätig wird. In einem privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Bund und dem anderen Rechtsträger sollen die Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner festzulegen sein, insbesondere welche Einnahmen und Ausgaben von dem kooperierenden Rechtsträger eingehoben bzw. geleistet werden sollen. Für den Abschluß des Vertrages wird — je nach dem, ob es sich um den Lehrgang/Kurs einer Fakultät oder um einen fakultätsübergreifenden Lehrgang/Kurs handelt — das Fakultätskollegium oder der akademische Senat im übertragenen Wirkungsbereich zuständig sein. Bei Universitäten ohne Fakultätsgliederung ist die Zuständigkeit des Universitätskollegiums evident.

Zu § 26 Abs. 3:

Die bisher dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag des zuständigen

Kollegialorgans zukommende Kompetenz zur Bestellung der Präsides der Prüfungskommissionen wurde in der Vergangenheit aus verständlichen Gründen stets so ausgeübt, daß den Vorschlägen der zuständigen Kollegialorgane an den Universitäten Rechnung getragen wurde. Aus diesem Grund erscheint diese Tätigkeit im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung als entbehrlicher Verwaltungsaufwand, dessen ersatzlose Streichung überdies zu einer rascheren Entscheidung beitragen kann. Der Entwurf sieht daher die Bestellung des Präses und die erforderliche Zahl seiner Stellvertreter durch das zuständige Fakultätskollegium (Universitätskollegium) vor.

Zu § 26 Abs. 4:

Ebenso wie die Kompetenz zur Bestellung des Präs des Prüfungskommission stellt die Kompetenz zur Bestellung zusätzlicher Prüfungskommisäre durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ein Potential für eine Verwaltungsvereinfachung dar. Der Entwurf sieht daher die Bestellung von Prüfungskommisären auf Antrag des Präs des Prüfungskommission durch das zuständige Fakultätskollegium (Universitätskollegium) vor.

Zu § 40 a:

Damit soll eine Rechtsgrundlage für die Verleihung universitären Charakters an Kurse und

Lehrgänge, die an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen angeboten werden, geschaffen werden. Diese Verleihung soll durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung auf bestimmte Zeit erfolgen und so durch das erforderliche Begutachtungsverfahren die Entscheidung über eine solche Verleihung auch öffentlich und transparent machen. Das Erfordernis einer generellen Bindungswirkung der durch Verordnung zu regelnden Materie ist gegeben. Eine Verlängerung der genannten Verleihung ist bei Vorliegen der vorgesehenen Voraussetzungen und nach Vorlage eines Erfahrungsberichtes durch den außeruniversitären Rechtsträger, der den Kurs oder Lehrgang betreibt, vorgesehen.

Abs. 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Verleihung des universitären Charakters an außeruniversitäre Kurse und Lehrgänge erfolgt. Neben Kriterien, die sich auf Art und Inhalt des Studiums beziehen, sollen auch institutionelle Kriterien, wie Finanzierbarkeit des Studienbetriebes und Vorhandensein der erforderlichen Raum- und Sachausstattung, maßgeblich sein. Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 AHStG sollen auch Berufsbezeichnungen an Absolventen von anerkannten Lehrgängen verliehen werden können.

Dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung soll ein volles Informationsrecht über alle Angelegenheiten der außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtung im Zusammenhang mit dem Studienangebot zustehen.

Textgegenüberstellung

a l t

§ 26.

(3) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen sind Prüfungskommisionen zu bilden. Der Präses und die erforderliche Zahl seiner Stellvertreter sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag der zuständigen akademischen Behörde aus dem Kreis der Universitätsprofessoren bzw. Hochschulprofessoren zu bestellen. Die Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG der Universität (Fakultät) sind für die Fächer ihrer Lehrbefugnis Mitglieder der Prüfungskommission. Im Bedarfsfall sind auch Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren, ferner Honorarprofessoren und Universitätsdozenten anderer inländischer Universitäten (Fakultäten) für die Fächer ihrer Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG sowie Hochschulprofessoren im Rahmen ihres Faches als Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen. Zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen sind österreichische Staatsbürger zu bestellen.

(4) Außerdem können bei Bedarf auf Antrag des Präses und nach Anhörung der zuständigen akademischen Behörde vom Bundesminister für Wissenschaft

n e u

1. Dem § 17 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Leiter von Lehrveranstaltungen haben am Beginn jedes Semesters die Ziele, Inhalte und Methoden ihrer Lehrveranstaltungen näher zu umschreiben und die Studierenden in geeigneter Weise hiervon in Kenntnis zu setzen.“

2. Dem § 18 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen können diese in Kooperation mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden. Die Rechte und Pflichten des Bundes und des anderen Rechtsträgers sind in einem Vertrag festzulegen, der der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. Insbesondere sind in diesem Vertrag die Zuschüsse des anderen Rechtsträgers sowie allfällige Übertragungen von Sekretariatsätigkeiten an diesen festzulegen. Die mit der Durchführung anfallenden Zahlungen können auch von dem kooperierenden Rechtsträger durchgeführt werden; spätestens mit Ende des Kalenderjahres ist mit der Universität abzurechnen. § 6 erster und letzter Satz UOG sind anzuwenden.“

3. § 26 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Der Präses und die erforderliche Zahl seiner Stellvertreter sind vom zuständigen Fakultätskollegium (Universitätskollegium) aus dem Kreis der Universitätsprofessoren bzw. Hochschulprofessoren zu bestellen.“

4. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Außerdem können bei Bedarf auf Antrag des Präses der Prüfungskommission vom zuständigen Fakultätskollegium (Universitätskollegium) sonstige

alt

und Forschung sonstige beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute zu Prüfungskommissären bestellt werden, die nach Möglichkeit aus dem Kreis der Lehrbeauftragten zu berufen sind.

neu

beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute zu Prüfungskommissären bestellt werden, die nach Möglichkeit aus dem Kreis der Universitätslektoren zu berufen sind.“

5. Nach dem § 40 wird folgender V a. Abschnitt mit dem § 40 a eingefügt:

„V a. Abschnitt

§ 40 a. LEHRGÄNGE UND KURSE AN AUSSERUNIVERSITÄREN WISSENSCHAFTLICHEN BILDUNGSEINRICHTUNGEN

(1) Lehrgänge und Kursen an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen mit Sitz in Österreich kann durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung auf bestimmte Zeit universitärer Charakter verliehen werden.

(2) Die Verleihung als Kurs oder Lehrgang im Sinn des Abs. 1 setzt voraus, daß
 1. die inhaltliche Gesamtverantwortung für den Kurs oder Lehrgang bei einer Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) oder mit gleichzuwertender wissenschaftlicher Betätigung im Fachgebiet des abzuhaltenden Kurses oder Lehrganges liegt,

2. der Unterricht durch fachlich ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal abgehalten wird, das, sofern nicht bloße Fertigkeiten vermittelt werden, über ein abgeschlossenes Universitätsstudium verfügt,
 3. die für den Unterricht erforderliche Raum- und Sachausstattung vorhanden ist,

4. die Finanzierbarkeit des Studienbetriebes mindestens für die Dauer des anzuerkennenden Studiums anhand eines Finanzierungsplanes, der jährlich im vorhinein jeweils für den Zeitraum der Gesamtstudiendauer zu erstellen ist, glaubhaft gemacht wird,

5. das vorgelegte Unterrichtsprogramm zumindest die Bezeichnung des Kurses oder Lehrganges, die Zulassungsvoraussetzungen zum Kurs oder Lehrgang, die vorgeschriebene Studiendauer sowie die vorgeschriebenen Fächer und Prüfungen einschließlich des Stundenumfangs der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen beinhaltet.

(3) Für die Verleihung von Berufsbezeichnungen an Absolventen von anerkannten Lehrgängen gilt § 18 Abs. 1 sinngemäß.

(4) Aus einer Verleihung im Sinne des Abs. 1 entstehen keine finanziellen Rechtsansprüche gegen den Bund.

1233 der Beilagen

9

alt

neu

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Kursen und Lehrgängen zu informieren. Die Organe der außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen sind verpflichtet, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Auskünfte zu erteilen, die Unterlagen über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(6) Eine Verleihung im Sinn des Abs. 1 ist zu widerrufen, wenn eine der erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft.